

RS OGH 1996/10/20 4Ob2276/96a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1996

Norm

RAO §23

RL-BA 1977 §9 Abs3

UWG §14 B3

Rechtssatz

Daß eine Rechtsanwaltskammer mit der Klage gegen ein Mitglied dessen wirtschaftliche Interessen nicht fördert, schließt die Klagelegitimation nicht aus. Bei der Förderung der wirtschaftlichen Interessen ist immer auf die Gesamtheit der von der Vereinigung vertretenen Interessen abzustellen. Diese Interessen werden gefördert, wenn gegen Mitglieder vorgegangen wird, die sich an Bestimmungen nicht halten, welche im allgemeinen Standesinteresse erlassen wurden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2276/96a

Entscheidungstext OGH 20.10.1996 4 Ob 2276/96a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107096

Dokumentnummer

JJR_19961020_OGH0002_0040OB02276_96A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at